

Statuten des Judo Club Bad Zurzach

Gegründet am 18. Dezember 2008



1. Rechtsstellung, Name und Zweck

- Name** **1.1**
Unter dem Namen „Judo Club Bad Zurzach“ (Kurzform: JCBZ) besteht mit Sitz in Bad Zurzach ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB.
- Zweck** **1.2**
Dieser Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Judo und artverwandter Sportarten sowie ihre weitere Verbreitung.
- 1.3**
Der JCBZ ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4**
Der JCBZ unterstellt sich grundsätzlich den Statuten, Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsuverbandes (Kurzform: SJV).
- 1.5**
Der JCBZ kann kantonalen oder regionalen Verbänden, welche die Interessen des SJV vertreten und dem Vereinszweck dienen, jederzeit beitreten.
- 1.6**
Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für Aktivitäten des Judo Club Bad Zurzach. Die konkrete Umsetzung dieser Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
- Anhang 2: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 2.1 Sport rauchfrei
- 1.7**
Der JCBZ befolgt und fördert den „Branchenstandard für den Schweizer Sport“. Dieser bildet die grundlegenden und wesentlichen Erwartungen an die Sportorganisationen ab und fasst diese zusammen. Er wird ergänzt durch die im Ethik-Statut festgehaltenen individuellen Verhaltenspflichten für die Menschen (unerwünschte Handlungen).

2. Mitgliedschaft

- Arten** **2.1**
Der JCBZ besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- 2.2**
Aktivmitglied können alle Personen werden, die die Aufnahmebedingungen erfüllen.

2.3

Passivmitglied können Personen werden, die ohne Judo selbst ausüben zu wollen, mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

2.4

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Es muss sich um natürliche Personen handeln, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

2.5

Freimitglied wird, wer während längerer Zeit für den Verein mit besonderen Leistungen aufwartet. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

2.6

Aufnahmebedingungen

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand, nachdem einige Trainings besucht wurden. Die Beitrittserklärung der nicht volljährigen Personen ist vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.

2.7

Mitglieder die von einem anderen Verein übertreten, unterstehen den gleichen Aufnahmebedingungen.

2.8

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, den Übertritt, den Ausschluss oder im Todesfall.

2.9

Austritt

Der Aus- oder Übertritt muss bis 15.11. durch schriftliche Anzeige erfolgen, ebenso wenn ein Mitglied weitertrainieren, aber keine Lizenz für das Folgejahr mehr lösen will. Andernfalls muss dem Mitglied der Clubbeitrag und/oder die Lizenzgebühr für das Folgejahr noch in Rechnung gestellt werden.

2.10

Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstosses gegen die Statuten, die Trainings-, oder Wettkampffregeln schuldig gemacht hat oder das Vereinsleben in untragbarer Weise stört.

Wo es das Interesse des Clubs erfordert, kann ein Mitglied durch eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes vorsorglich sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat automatisch den Ausschluss zur Folge.

- Rechte**
- 2.11**
Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind zur Teilnahme am Training, an den Mitgliederversammlungen und an den für sie bestimmten Veranstaltungen des Judo Club Bad Zurzach berechtigt. Sie können ihr Stimmrecht ausüben und sind in jedes Amt wählbar.
- Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, sind zur Teilnahme an den für sie bestimmten Trainings und Veranstaltungen des Judo Club Bad Zurzach. Sie können, mit Bewilligung ihrer erziehungsberechtigten Personen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und können, in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer, von einer erziehungsberechtigten Person schriftlich ermächtigten, volljährigen Person, ihr Stimmrecht ausüben. Sie sind nicht in Ämter wählbar.
- Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben das Recht, an den für sie bestimmten Trainings teilzunehmen. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen dürfen sie mit ausdrücklicher Bewilligung des Vorstandes und soweit es der gesetzlichen Ordnung nicht entgegensteht, besuchen. Nicht volljährige Mitglieder können Anträge in schriftlicher Form zuhanden des Vorstandes einreichen.
- Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und können zu besonderen Veranstaltungen eingeladen werden. Passivmitglieder haben beratende Stimme aber sind nicht stimmberechtigt.
- Pflichten**
- 2.12**
Jedes Clubmitglied hat die durch die Generalversammlung festgelegten Geldbeträge zu entrichten. Der Vorstand bestimmt den Zahlungsmodus.
- Ehrenmitglieder und Clubfunktionäre (Vorstand, TK, regelmässige Trainingsleiter) sind Beitragsfrei. Freimitglieder bezahlen den SJV-Beitrag.
- Ist durch medizinische Gründe oder längere Abwesenheit wie Militärdienste oder Auslandsaufenthalt ein Training nicht möglich oder das Mitglied gerät in finanzielle Schwierigkeiten kann der Vorstand Beiträge auf begründetes, schriftliches Gesuch hin reduzieren oder erlassen. Das Gesuch ist bei Abwesenheiten vorgängig und bei Trainingsunfähigkeit unmittelbar nach Feststellung zu Händen des Vorstandes einzureichen.
- 2.13**
Mit dem Eintritt verspricht jedes Mitglied, die Ziele unseres Vereins zu fördern und anerkennt Rechte und Pflichten als verbindlich.
- 2.14**
Alle Mitglieder haben sich gegen Unfall zu versichern. Der Verein kann keine Haftung bei Unfällen übernehmen.

2.15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeit seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organisation

Organe	3.1 Der JCBZ hat folgende Organe - die Generalversammlung (GV) - den Vorstand (V) - die technische Kommission (TK) - die Delegierten für SJV und andere Verbände, sportliche Organisationen - die Rechnungsrevisoren
GV	3.2 Die GV ist das oberste Cluborgan. 3.3 Die ordentliche GV wird durch den Vorstand alljährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres, einberufen. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden: a) jederzeit durch den Vorstand. b) wenn 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.
Zuständigkeit	3.4 Die GV ist zuständig in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören oder nicht ausdrücklich in die Zuständigkeiten des Vorstandes oder der TK fallen. Sie ist insbesondere zuständig für: - Genehmigung des Protokolls der letzten GV - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Präsidenten der TK - Abnahme der Jahresrechnung, Festlegung der Jahresbeiträge. - Wahl der Vorstandsmitglieder in ihre Chargen. - Wahl der Rechnungsrevisoren. - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. - Statutenrevisionen. - Ausschlüsse. - Auflösung des Vereins.

Vorstand	3.5 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Clubs und besteht aus 6 bis 7 Mitgliedern: - Präsident/in - Vizepräsident/in - Aktuar/in - Kassier/in - Präsident/in der TK - Materialverwalter/in - Beisitzer/in
Amtszeit	3.5a Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die Amtszeit beginnt mit der Generalversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes darf 20 Jahre nicht überschreiten.
Geschlechter- vertretung	3.5b Im Vorstand soll jedes Geschlecht (im Sinne von Art. 8 lit. b ZStV), welches mindestens 3% der passiv wahlberechtigten Vereinsmitglieder ausmacht, mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Ist ein Geschlecht nicht entsprechend repräsentiert, weist der Vorstand in der Einladung zur GV explizit auf diesen Mangel hin und ruft zur Kandidatur auf.
Athleten- vertretung	3.5c Im Vorstand soll mindestens ein:e Judoka vertreten sein. Als Judoka gilt, wer aktiv am Trainingsbetrieb des JCBZ oder einer vergleichbaren Sportorganisation teilnimmt. Ist kein Judoka repräsentiert, weist der Vorstand in der Einladung zur GV explizit auf diesen Mangel hin und ruft zur Kandidatur auf.

Interessens- konflikte	3.5d	Die Vorstandsmitglieder wahren bei der Ausübung ihres Amtes ausschliesslich die Interessen des JCBZ.
		Ist ein Vorstandsmitglied in einer Sache befangen, zeigt es dies dem Vorstand unverzüglich an.
		Befangene Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand.
Einberufung	3.6	Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
Beschluss- fassung	3.7	Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmen- gleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Kompetenz	3.8	Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Delegation an einzelne Vorstandsmitglieder, die TK oder Sonderbeauftragte ist zulässig.
		Der Vorstand wählt die Mitglieder der TK auf Antrag des TK-Präsidenten, die Sonderbeauftragten und Delegierten.
		Über Ausgaben im Rahmen des Budgets entscheidet der Vorstand selbständig. Über unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 3'000.--/ pro Geschäft entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
Unterschrift	3.9	Der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied, bei seiner Verhinderung zwei Vorstandsmitglieder, führen rechtsverbindliche Unterschrift.
		Im Rechnungverkehr führt der Kassier mit einem anderen Vorstandsmitglied die Unterschrift zu zweien.
TK	3.10	Die TK ist zuständig für die technische Führung. Sie organisiert den Trainings- und Kampfbetrieb, sowie alle unmittelbar damit zusammenhängenden Fragen. In wesentlichen Belangen, namentlichen vor Erlass von Reglementen und Richtlinien, ist der Vorstand zu konsultieren.

- 3.11**
Delegierte und Sonderbeauftragte Die Delegierten vertreten die Interessen des Clubs an den Versammlungen des SJV, und anderer Verbände oder sportlicher Organisationen. Im Rahmen ihrer Instruktionen besitzen sie Vollmacht.
Die gleiche Stellung kommt Sonderbeauftragten zu, die vom Vorstand für bestimmte, genau abgegrenzte Aufgaben eingesetzt werden können.
Rechtsverbindliche Unterschrift führen Delegierte und Sonderbeauftragte nur kollektiv mit einem Vorstandsmitglied, es sei denn, es liege eine ausdrückliche, schriftliche Vollmacht des Vorstandes vor.
- 3.12**
Revisoren Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung und Kasse auf formelle Richtigkeit. Sie sind auch berechtigt, sich zur Finanzpolitik zu äussern und Ausgaben zu kritisieren. Wollen sie von diesem Recht Gebrauch machen, so ist der Vorstand rechtzeitig vor der GV schriftlich und mit Begründung zu informieren.

Die Revisoren werden alljährlich durch die GV gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Möglichkeit soll der eine Revisor bereits eine Amtsperiode hinter sich haben, der andere neu sein.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1**
Statuten-änderung Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.2**
Auflösung Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.
Im Falle der Auflösung soll ein anfälliges Vermögen einer übergeordneten Stelle zur Aufbewahrung übergeben werden. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, die den gleichen Zweck verfolgt, verfällt das Vermögen zu gleichen Teilen den Verbänden denen der Verein zuletzt angehörte.
- 4.3**
Subsidiäres Soweit diese Statuten auf eine Frage keine Antwort geben, gelten die Bestimmungen des SJV sinngemäss.
- 4.4**
Inkrafttreten Diese Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung in Kraft.
- 4.5**
Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.12.2008 angenommen.

5. Überarbeitung, Zurzach, den 21.03.2026

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Marvin Kingsley

Sacha Vettorel

Anhang 1 zu den Statuten des Judo Club Bad Zurzach vom 18.12.2008

Mitgliederbeiträge gemäss 2.12

Die Mitgliederbeiträge betragen ab 01.01.2026 jährlich für:

a. Aktivmitglieder:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Erwachsene (ab vollendetem 14. Altersjahr) | 330.00 Franken |
| 2. Kinder und Jugendliche (bis vollendetem 14. Altersjahr) | 280.00 Franken |

b. Passivmitglieder 100.00 Franken

c. Ehrenmitglieder Beitragsfrei

d. Clubfunktionäre (Vorstand, TK, regelmässige Trainingsleiter) Beitragsfrei

e. Freimitglieder Beitragsfrei

*Der SJV fungiert als Drehscheibe und steht für seine Mitglieder als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum zur Verfügung. Über das ganze Jahr finden vom SJV organisierte Veranstaltungen sowie Kurse und Meisterschaften statt. Die Dienstleistungen des SJV werden durch die Jahreslizenzen finanziert.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung, spätestens aber bis 31. Mai zur Zahlung fällig.

Für nach der ordentlichen Generalversammlung neueintretende Mitglieder ist der Mitgliederbeitrag sofort fällig.

Anhang 2: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Wir setzen uns für eine tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport ein
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - ❖ Chlaushock
 - ❖ Jubiläen
 - ❖ Festaktivitäten